

**Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

OZ	Öffentlichkeit - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	<b>Bürger 1, Gespräch vom 14.08.2017</b>	
	<p>Seitens des Bürgers wird auf folgende Problematik hingewiesen:</p> <p>Bei seinem seinerzeitigen Hausbau war es ihm aufgrund der noch geltenden Bauvorschriften des Bebauungsplans untersagt, in Richtung Norden einen Dachvorsprung zu bauen. Dies führt dazu, dass die Nordfassade den Wettereinflüssen sehr stark ausgesetzt ist.</p> <p>Er hat dies seinerzeit im Vertrauen darauf akzeptiert, dass zu gegebener Zeit die zweite Doppelhaushälfte im Norden entsprechend gebaut wird, sodass das Dach geschlossen wird.</p> <p>Wenn nun durch die Änderung des Bebauungsplans die zweite Haushälfte niedriger gebaut wird, müsse er aus seiner Sicht den Dachvorsprung nachträglich herstellen. Er ist der Meinung, dass die Stadt Hornberg als Planungsträger diese Kosten dann zu tragen hätte. Er weist darauf hin, dass dies auch die anderen beiden Doppelhaushälften betrifft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans als auch der Änderung ergibt sich keine Sicherheit, dass die gewählte Gebäudehöhe der bereits errichteten Doppelhaushälfte entsprechend weitergeführt wird. Der Bebauungsplan regelt für die Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe) lediglich Obergrenzen, die unter- aber nicht überschritten werden dürfen.</p>